



**Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt "Herstellung der wasserrechtlichen
Ordnung 2026";
a) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
und Überprüfung
b) Feststellung des Erlöschens hinsichtlich
aufgelassener Anlagenteile (Teilerlöschens)**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

*Ansuchen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für bereits erfolgte Erweiterungen bei der kommunalen Wasserversorgungsanlage gemäß den im „Detailprojekt „Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung 2026“, GZ 22152wak (ausgearbeitet von der Dipl.Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz), dargestellten Anlagenteilen samt Überprüfung dieser Anlagen.
Weiters soll das Erlöschen des der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram mit mehreren Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich verliehenen Wasserrechtes hinsichtlich zwischenzeitig bereits aufgelassener Anlagenteile zur kommunalen Wasserversorgung festgestellt werden.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram	
Datum: 03.11.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat unter Vorlage von Projektunterlagen (Detailprojekt „Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung 2026“, GZ 22152wak, ausgearbeitet durch die Dipl.Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz) um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die dort dargestellten, bereits erfolgten Erweiterungen bei der kommunalen Wasserversorgungsanlage angesucht.

Festgehalten wird, dass sämtliche der gegenständlichen Anlagen bereits errichtet wurden und sich bereits in Betrieb befinden, und deshalb im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren keine neuen Bauarbeiten verbunden sind! Da die gegenständlichen Anlagen bereits bestehen, wird gleichzeitig auch deren Überprüfung erfolgen.

Hausanschlüsse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens!

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen wurden, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme erfolgt.

In Folge der Realisierung der zur nachträglichen Bewilligung beantragten Wasserversorgungsanlagen wurden bestehende ältere Wasserversorgungsanlagen obsolet und diese daher aufgelassen. Diese aufgelassenen Anlagenteile wurden vormals mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 04.06.1958, Wa-40-1958, vom 24.08.1964, Wa-2075/3-1964/Kre, vom 20.12.1976, Wa-4691/2-1976, vom 15.10.1990, Wa-300615/8-1990, und vom 21.05.1992, Wa-300615/17-1992, wasserrechtlich bewilligt. Es wird daher von Seiten der Wasserrechtsbehörde das Erlöschen der hinsichtlich dieser aufgelassenen Anlagenteile verliehenen Wasserrechte festzustellen und dabei zu prüfen sein, ob - und wenn ja, welche - letztmaligen Vorkehrungen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram in diesem Zusammenhang allenfalls noch aufzutragen sind.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Detailprojekt „Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung 2026“, GZ 22152wak vom 09.02.2026, ausgearbeitet durch die Dipl.Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13485) • beim Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram, Schärdinger Straße 1, 4775 Taufkirchen an der Pram, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07719/72550)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 27, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, Schärdinger Straße 1, 4775 Taufkirchen an der Pram

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.